



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

61. Abschnitt. Der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Verfasser der Hahnschen Gerichtsordnung Wig. A. oder das Grosse Rechtsbuch gekannt hätte. Ausserdem bezeugt die besondere Ueberschrift, dass der Compiler das Stück einzeln vorfand. Auch hier muss also eine ältere Aufzeichnung beiderseitig benutzt sein.

61. Abschnitt.

Der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen.

Mit allen Texten der Ruprechtschen Fragen, ausgenommen den Wolkensteinschen von 1428, ist mehr oder minder vollständig verbunden ein fremder Bestandtheil, welcher aus einer Rechtsweisung über das Verfahren gegen angeklagte Freischöffen und einem Stuhlherrenverzeichniss besteht¹⁾. In der Einen Textgruppe ist er dem Schlusse der Fragen angehangen, wie es jedenfalls ursprünglich der Fall war, in anderen ist er in die Fragen selbst hineingezogen. Es ist wahrscheinlich, dass der Anhang bereits mit dem Hauptstücke verbunden war, als die Ruprechtschen Fragen nach Westfalen kamen, da ihn alle niederdeutschen Bearbeitungen enthalten. Dann muss er vor 1437 entstanden sein, da die Fragen bei der Arnberger Reformation benutzt sind. Diese enthält auch in der That Stellen, welche mit dem Anhang verwandt erscheinen. So entspricht ihr § 9, dass der Verklagte mit seinen Freunden sicher und veilich kommen solle, ausgenommen was man mit Recht gegen ihn gewinnen möchte, dem § 40 im Wortlaut so sehr, dass kaum ein zufällige Uebereinstimmung anzunehmen ist. Aber der Anhang könnte ja auch aus der AR geschöpft haben. Dagegen spricht, dass er Sätze enthält, welche geradezu im Gegensatz zu dieser stehen, wie § 34, welcher die Vorladung eines Unwissenden ausschliesst. Ausserdem ist der Anhang spätestens 1442 entstanden, wie das zu ihm gehörige Stuhlherrenverzeichniss erweist. Dieses liegt in etwas abweichenden Gestalten vor, deren gemeinsame Wurzel jedoch nicht zu verkennen ist. Alle besagen, der Graf von der Mark habe das Gericht in der Mark und in der Herrschaft Bilstein. Diese ging aber 1444 in den Besitz von Köln über. Die schon erweiterte Fassung in Hschr. 17. Wolfenbüttel¹⁾ nennt als Inhaber der Grafschaft Limburg

¹⁾ Ich citire nach der Paragrapheneintheilung des Druckes in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I, 109.

²⁾ Nicht die dort in die Ruprechtschen Fragen aufgenommene und von Duncker S. 197 gedruckte ältere Fassung, sondern die zweite fol. 24, welche im Ganzen Hahn 611 entspricht.

den Herren »von Bedbûr und von Brock«. Das ist Graf Wilhelm I., der auch die Herrschaften Bedburg und Hakenbroich besass und bereits 1442 starb. Aus diesen Gründen folgt, dass der Anhang vor 1437 verfasst ist¹⁾.

Dann ist aber die Annahme unabweisbar, dass er in Süddeutschland verfasst ist. Darauf weist auch die grosse Dürftigkeit des Stuhlherrenverzeichnisses hin, welches deswegen in allen westfälischen Texten, da man seiner nicht bedurfte, ausgelassen wurde. Daher erklärt sich auch, dass wie die Abschnitte 97 und 102 darthun sollen, die rechtliche Darstellung Missverständnisse und Irrthümer enthält. Dass die westfälischen Recensionen, welche wie Abschnitt 52 zeigt, nach 1437 entstanden, Weiterbildungen sind, geht auch daraus hervor, dass sie zwei Sätze enthalten, welche in allen oberdeutschen fehlen, nämlich hinter § 37: »Darna wird die beclagede man — tornosch« über die von dem Nichterscheinenden zu zahlende Busse, und hinter § 39: »Doch so hevet — lyden«, über die Gewährung eines Kaiser-Karlstages²⁾.

So entstand zunächst der Text, wie er gedruckt bei Seibertz und in den Handschriften 1. Osnabrück und 3. Soest vorliegt, welcher im Uebrigen ziemlich genau die oberdeutsche Vorlage ins Niederdeutsche übertrug. Am besten sind die beiden letzteren Texte, hinter denen Seibertz etwas zurücksteht.

Die RF nebst Anhang fanden aber noch eine zweite Bearbeitung, welche nicht unerhebliche Zusätze hinzuthat. Sie ist erhalten in den Handschriften 2. Osnabrück, 5. Soest und 8. Brakel und gedruckt in einer ganz schlechten hochdeutschen Uebertragung des sechzehnten Jahrhunderts bei Wigand Wetzlarsche Beiträge III, 34⁴⁾. Sie benutzte dabei die Aufzeichnung in Abschnitt 57 oder wahrscheinlicher eine ihrer Weiterbildungen, wie der Zusatz zu den vemewrogigen Punkten S. 47 darthut, welcher diesen alles zuweist, was gegen die zehn Gebote und das Evangelium ist.

Exemplare dieser erweiterten Gestalt kamen den Schreibern von 1. Osnabrück und 3. Soest in die Hand. Während der erste

¹⁾ Der § 43 in der Neuen Sammlung, welcher offenbar aus der AR entnommen ist, findet sich nur noch in Hschr. 21; er gehört nicht zu dem echten Bestande des Anhangs.

²⁾ Seibertz III, 18, 19.

³⁾ Ich will hier nur bemerken, dass das Wort »ordelle« bei Seibertz S. 18 Z. 17 nicht in den Text gehört, sondern Ueberschrift des folgenden Absatzes ist.

⁴⁾ Gewiss aus der Dringenberger Handschrift des sechzehnten Jahrhunderts, welche er in seinem Archiv IV, 1, 122 beschreibt.

sich nur einzelne Notizen daraus machte¹⁾, trug der andere Alles, was er dort mehr fand, in seiner ersten Niederschrift nach und änderte sie auch zum Theil in entsprechender Weise. Da seine Handschrift unzweifelhaft älter ist als die anderen, giebt er demnach auch für die umfangreichere Recension der RF nebst Anhang den frühesten und zugleich auch den besten Text.

Die Rede und Gegenrede des Verklagten und des Freigrafen in § 40, bei Seibertz S. 19, hat grosse Aehnlichkeit mit dem alten Königsrecht in Abschnitt 56, doch darf man aus diesen allgemeinen Formeln keine zu scharfen Schlüsse auf Abhängigkeitsverhältnisse ziehen. Dagegen besteht unbedingt Zusammenhang zwischen dem Anhang in seiner niederdeutschen Umgestaltung und Wig. B, denn dessen § 8 enthält die beiden oben genannten Bestimmungen, welche nur jene aufweist. Hat sie nun das zweite Rechtsbuch benutzt oder umgekehrt? Die Frage erledigt sich leicht, da auch der zweite Absatz von § 7 in Wig. B offenbar aus dem Anhang genommen ist. Da der Verfasser des Anhangs seines höheren Alters wegen nicht das Rechtsbuch gebraucht haben kann, wie weiterhin Abschnitt 63 ergeben wird, so folgt, dass letzteres der entlehrende Theil war.

Die erweiterte Fassung in 3. Soest ist in mancher Beziehung von Werth. Da der Wigandsche Text so schlecht ist, theile ich Einiges aus ihr mit.

Das Wort »sakewolde« wird in dem kürzeren Text bald für den Ankläger, bald für den Verklagten gebraucht und dadurch Unklarheit bewirkt. Hier steht Seibertz S. 18 letzter Absatz und S. 19 erster Absatz dafür »cleger«, S. 20 oben »sakewolde ind beclageder man«. Klarer ist dann auch die Fassung des dritten Absatzes dieser Seite²⁾:

Ind wanneir solcher tuch mit XXI handen gedaen were, dairop moet dan dey sakewolde ind beclagede man stille stain ind enmach syn beraidt nicht handeln noich gein bereit hebben. So mach dey cleger dan syne clage ind ainspraike vort over den beclageden myt rechte forderen, deywile dat dey beclagede man sich nicht verantwort.

Der Absatz über die zum Freischöffenamt nothwendige Befähigung erhielt die Beifügung: doch so moiste men eme twe frischeffenboden senden, daromme dat hey des konings lose der heme-
liken achte wijste.

¹⁾ Ueber diese Zusätze in 1. Osnabrück vgl. den folgenden Abschnitt.

²⁾ 3. Soest hatte ihn ursprünglich ganz wie bei Seibertz. Das nachträglich Hinzugesetzte oder Geänderte ist gesperrt gedruckt.

Zum Schluss, welcher das Verfahren gegen einen missethätigen Freigrafen bespricht und aus § 1 der AR entlehnt ist, ist beigesezt:

[Man soll den Freigrafen vorladen] »as tho dem ersten maile myt seven vrijscheffen ind myt twen frigreven, to dem anderen maile myt XIII frighscheffen ind veyr frigreven, to dem derden maile myt XXI frighscheffen ind mit VII frygreven, ind to itliker tijt to sess wecken ind tho drey dagen und nicht korter, wante dey frygreven also gefrigget synt boven keyser konning hertogen greven frigheren fryscheffen [van eres amptz wegen der fryenstoile]¹⁾ ind friggen gerichte, dat men sey also verboden ind wynnen sal, ind off dey vrigreven eder vrigreve, dey also verbodet ind gewonnen were, des dem ungehorsam worden ind weren, dey weren darumme brockhafflich to den ersten twen termynen, ind tho deme derden male mochte men sey dan vart hensetten vorfeimen ind vorvoren na saten der hemeliken achten.

Die Würdigung einzelner Angaben in diesem Stück muss der späteren Untersuchung, namentlich in Abschnitt 102 vorbehalten bleiben. Sie wird zeigen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach an einer Stelle eine Lücke vorhanden ist, entstanden durch das Ausfallen mehrerer Worte, welche in dem ursprünglichen Texte standen. Da dieser Fehler durch alle Ueberlieferungen geht — höchstens könnte die Hahnsche ausgenommen sein —, so müssen sie von derselben Vorlage abstammen.

62. Abschnitt.

Die beiden Rechtsbücher Wigands.

Die von Wigand benutzte Arnsberger Handschrift ist verschollen, ebenso eine, welche sich nach Wigand S. 12 in Gotha befand, dort nicht mehr vorhanden. Doch liegen zwei andere Handschriften vor: 1 Osnabrück und die Rademachersche Abschrift in 7 Soest.

Den Anfang bildet Reimprosa, in welcher Wig. einige unrichtige Lesarten hat. Es muss heißen Z. 2: ungespalt; Z. 15 f: verlain, sunder deme to rechter hulpe bystain; dat geistliche swert enrichtet nicht over bloit; Z. 17: dat moit ick darby laten; Z. 20: ichtes ute dem wege hir entgienge; Z. 24: underdain statt: horsam.

Die beiden Handschriften zeigen gegenüber Wigands Druck, der überhaupt die jüngste Form vertritt und nicht fehlerfrei ist, und auch unter sich manche Verschiedenheiten, die ich übergehe, da ich

¹⁾ Diese Worte sind ein nachträglicher Zusatz.